

Rechte und Pflichten in der Land(wirt)schaft

Drohnen: Das gilt es zu beachten

Drohnen stehen immer häufiger im Einsatz der Landwirtschaft. Aber auch viele Privatpersonen sind im Besitz einer Drohne. Wie steht es mit ihren Rechten und Pflichten und wer haftet im Falle eines Unglücks?

In den vergangenen Jahren wurden über 100 000 Drohnen in der Schweiz verkauft. Drohnen sind hubschrauberähnliche Fluggeräte mit mehreren Rotoren, die per Funk vom Boden aus gesteuert werden. Die modernen Fluggeräte sind häufig mit Kameras ausgestattet. Während kleinere Drohnen bereits für einige hundert Franken zu haben sind, kosten die teuersten Geräte für den professionellen Einsatz über 30 000 Franken.

\$\$\$

Drohnen kommen immer häufiger im gewerblichen Bereich zum Einsatz und sind in vielen Branchen (z.B. Logistik, Baubranche etc.) prä-

SGBV beantwortet Fragen



Im «St. Galler Bauer» beantworten Experten Fragen zu den Rechten und Pflichten in der Landwirtschaft. Die Geschäftsstelle des St. Galler Bauernverbands nimmt solche Fragen entgegen. Die Anfragen werden bearbeitet und anonymisiert publiziert. Fragen können per Mail an info@bauernsg.ch oder telefonisch unter 071 394 60 10 gestellt werden. *red.*



Auch viele Privatpersonen steuern eine Drohne. Jene im Bild ist knapp unter einem Kilo schwer.

Bild: zvg.

sent. In der Landwirtschaft haben Drohnen ebenfalls einen grossen Stellenwert. So zum Beispiel Fluggeräte mit Infrarotkameras, die Rehkitze aus der Luft aufspüren. Auch im Pflanzenschutz nimmt die Bedeutung der Drohnen zu, wie etwa bei der Austragung von Pflanzenschutzmitteln. Nach aktueller Gesetzgebung sind Drohnen wie Modellflugzeuge unter dem Begriff Luftfahrzeuge in drei Kategorien eingeteilt: null bis 500 Gramm, 0,5 bis 30 Kilo und über 30 Kilo. Nur Fluggeräte über 30 Kilo benötigen eine Betriebsbewilligung. Diese bezieht sich auf das Fluggerät selber und nicht auf den Piloten. Im Unterschied zur manntragenden Fliegerei bestehen beim Modellflug gesetzliche Unterschiede nur betreffend der Versicherung. Ansonsten gelten für den Modellflug dieselben Bestimmungen für private wie gewerbliche Flüge.

\$\$\$

Auch wenn die Drohnen mehr als nur fliegen können, gehören sie wie die Modellflugzeuge in die Kategorie der unbemannten Luftfahrzeuge. Für das Lenken einer Drohne gibt es weder eine Altersbeschränkung noch eine bestimmte

Pflicht für eine Ausbildung. Piloten brauchen somit keine Lizenz, um Drohnen zu steuern.

\$\$\$

Drohnen dürfen grundsätzlich überall dort fliegen, wo kein explizites Verbot herrscht. Es gibt jedoch Sperrgebiete. Dazu zählen Flugplätze, kontrollierte Flugzonen, Naturschutzgebiete, militärische Anlagen und speziell definierte Orte, für welche von Kantonen oder Gemeinden für Drohnen ein Flugverbot erlassen wurde. Zusätzlich können temporäre Flugverbotszonen erstellt werden (Militär oder von Wetterdiensten). Sperrgebiete und Flugverbotszonen sind auf map.geo.admin.ch unter «Einschränkungen für Drohnen» ersichtlich.

\$\$\$

Das Fliegen mit Drohnen über privatem Grund und über Häuser ist nicht explizit verboten. Es gilt jedoch die Persönlichkeitsrechte von Privatpersonen zu beachten und zudem dürfen keine Personen gefährdet oder belästigt werden. Eine Vorgabe für die Flughöhe kann hierbei nicht genannt werden, da leistungsstarke Kameras auch noch aus mehreren hundert Metern Entfernung Perso-

nen erkennbar abbilden können. Schwächere Kameras hingegen sind schon ab etwa 50 Metern dazu nicht mehr in der Lage. Zudem ist jedoch schon das reine Beobachten einer Tatsache aus dem Geheim- oder Privatbereich eines Dritten mit einem Aufnahmegerät verboten. Es ist somit nicht möglich, legal über privaten Grund zu fliegen.

§§§

Ein aktiver Schutz mit «Abwehrmassnahmen» gegen die Drohnen ist grundsätzlich nicht möglich. Ein Grundeigentümer oder Mieter einer Wohnung hat zwar das Recht auf Selbsthilfe. Er muss dabei aber immer das mildeste Mittel anwenden. Das «Abschiessen» einer Drohne (in welcher Form auch immer) ist gemäss aktueller Rechtsprechung ein unverhältnismässiges Mittel und wird mit einer höheren Strafandrohung belegt als das illegale Überfliegen eines Privatgrundstücks mit Drohnen. Zudem könnten sogar Schadenersatzansprüche im Falle eines Abschusses erhoben werden. Personen, welche sich durch Drohnen belästigt oder gefährdet fühlen, sollten in erster Linie den Piloten ausfindig machen und diesen ansprechen. Andernfalls ist bei der Polizei eine Klage zu erheben.

§§§

Sobald mit einer Drohne geflogen und fotografiert wird, kommt das

Wer haftet, wenns passiert?

Trotz sachgemässer Verwendung kann eine Drohne abstürzen und einen Schaden verursachen. Halter von Drohnen mit einem Gewicht von über 500 Gramm sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von mindestens einer Million Franken abzuschliessen. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Gefährdungshaftung, welche an die besondere Betriebsgefahr von Luftfahrzeugen anknüpft. Das Verschulden des Halters spielt in einem Schadenfall demzufolge keine Rolle. Gegen Beschädigung am Fluggerät selber und gegen Zerstörung kann die Drohne über die Hausratversicherung abgesichert werden.

sgbv.

Datenschutzgesetz zum Zug. Grundsätzlich gilt: Es darf niemand ohne Einwilligung fotografiert oder gefilmt werden, sofern die Person auf der Aufnahme erkennbar ist. Dazu gehört, dass eine Drohne einen Abstand von mindestens 100 Metern zu einer Menschenansammlung einhalten muss.

§§§

Flüge über öffentlichem Raum sind grundsätzlich erlaubt. Wichtig ist, dass nur im Sichtbereich des Drohnenpiloten geflogen wird. Sobald sich eine Drohne ausserhalb des Sichtbereichs befindet, wird eine Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) verlangt. Dieses plant eine Anpassung des schweizerischen an das europäische Recht. Das wird den Bereich «Drohnen» sehr stark beeinflussen, und einige der Hinweise in diesem Artikel sind dann nicht mehr richtig. Das BAZL plant die Einführung per 1. Januar 2021. Vorgesehen ist unter anderem, dass alle Piloten von Drohnen sich registrieren und eine Wissensprüfung ablegen müssen. Ausgenommen davon sind Personen, die Drohnen von weniger als 250 Gramm Gewicht und ohne Kamera fliegen.

sgbv.

Quelle: Kapo SG, Luftfahrtgesetz (LFG) + Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK), Strafgesetzbuch (StGB), Datenschutzgesetz (DSG) + Verordnung zum DSG, europäische Luftverkehrsregeln (SERA, Nr. 923 /2012).

Leserbilder

redaktion@bauern-sg.ch



Brigitte Hefti, Muolen



Karin Rutishauser



Luzia Bleiker, Wattwil



Ursula Scherrer-Thoma